

Rochusstrasse 18 53123 Bonn

Tel: (0228) 52006700

Fax: (0228) 52006742

An alle
Mitglieder des Provinzialverbandes

25. August 2020

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 13. August 2020 die **neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** veröffentlicht. Diese Arbeitsschutzregel war bereits vor Inkrafttreten veröffentlicht worden und hatte für einige **Unruhe in der Praxis** gesorgt, da scheinbar widersprüchliche Aussagen gemacht wurden. Der Provinzialverband hat mit einer Veröffentlichung zur neuen Arbeitsschutzregel abgewartet, da noch offen war, ob das **Land NRW eigene Regeln** aufstellt, was aber **nicht der Fall** ist.

Die neue Arbeitsschutzregel enthält **Konkretisierungen** der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Der **Arbeitgeber kann auch andere Arbeitsschutzmaßnahmen wählen**, wenn die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die beschäftigten erreicht werden.

Wesentliche Inhalte der neuen Arbeitsschutzregel sind:

- Die Betriebe sollen **möglichst kleine feste Teams von Mitarbeitern** bilden. Sofern es möglich ist, sollen einem Team **maximal vier Personen** angehören. Die Teams können **bis zu 15 Personen** umfassen, wenn bestimmte Technologien, wie Erntemaschinen oder Sortieranlagen dies erfordern.
- Innerhalb der Teams gilt der Grundsatz: **„Zusammen wohnen – zusammen arbeiten“**
- Die Teams sollen möglichst klein sein, um im Falle einer Infektion möglichst wenige Personen unter Quarantäne stellen zu müssen.
- Anzustreben ist die **Unterbringung in Einzelzimmern**. Da dies in den meisten Betrieben nicht möglich sein wird, sollen **in einem Zimmer nur Mitarbeiter aus einem Team** untergebracht werden. Dabei ist die **Mindestraumfläche von 6 m² pro Person** einzuhalten.
- Werden **Personen aus mehr als einem Team** in einem Zimmer untergebracht, dürfen die Zimmer nur mit **maximal halber Kapazität** belegt werden. Für jede Person müssen **12 m² Raumfläche** zur Verfügung stehen. Ausnahmen gibt es nur für Familienangehörige.

Die neue Arbeitsschutzregel bedeutet also keine Verschärfung der bisherigen Regelungen zur Unterbringung von Saisonarbeitkräften, wie dies zunächst in der Praxis diskutiert wurde.

Die Erfahrungen der letzten Wochen mit ersten Corona-Ausbrüchen in Betrieben zeigen aber, wie wichtig es ist, die bestehenden Hygiene- und Abstandsauflagen konsequent einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer